



Kommunalunternehmen **Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper**

Unternehmenssatzung für das **Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper** **Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper**

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung:

Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Anstalt des öffentlichen Rechts i. d. F. der Bek. vom 07.06.2022, geändert durch Satzung vom 20.02.2025 – konsolidierte Fassung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „**Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper**“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper.
- (4) Das Stammkapital beträgt **309.000,00 Euro**.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper und der Umschrift „**KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper**“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Wärmeversorgung der Gemeindegebäude und von Privatanschlussnehmern auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper. Die Wärmeerzeugung erfolgt dabei überwiegend aus der Verfeuerung von Biomasse (insbesondere Holzhackschnitzeln).
 2. Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien:
 - ab) Photovoltaikstromerzeugung auf gemeindeeigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen zum Eigenbedarf und / oder zur Einspeisung in das Netz.
 - bb) Windenergieerzeugung im Gemeindegebiet Kirchdorf zur Einspeisung in das Netz
 - c) Mobilität:
 - ac) Errichtung und Betrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Gemeindegebiet Kirchdorf
 - bc) Errichtung und Betrieb von klimaneutralen Wasserstoffherstellungsanlagen im Gemeindegebiet Kirchdorf
 3. Beschaffung und Unterhaltung von sämtlichen Dienst- und Nutzfahrzeugen für die Gemeinde und deren Einrichtungen (Verwaltung der Fahrzeugflotte)

Zu den vorstehend genannten Aufgaben gehört auch das Vorhalten, Planen, Bauen und Betreiben der dafür notwendigen Anlagen. Hinsichtlich der Bauleitplanung bleibt die Planungshoheit der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper unberührt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.
- (5) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist allein vertretungsberechtigt.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung in der Reihenfolge seiner gesetzlichen Vertreter (vgl. Art. 35 GO) vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung in Höhe von **20,00 EUR** je Sitzung. Die Entschädigung wird jeweils am Jahresende als Gesamtbetrag ausbezahlt.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 5. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen / Organisationen;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands;
 8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 9. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 10. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
 11. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von **5.000 €** überschreiten.
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 €** (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung

- von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 14. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, sowie die Vergabe von Planungsaufträgen und Bauleistungen sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von **10.000,00 €**; bei Verträgen, die eine längere Laufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich **2.500,00 €** (Nettobeträge);
 15. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **10.000,00 €** übersteigen, sowie außerplanmäßige Ausgaben über **5.000,00 €** (Nettobeträge);
 16. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als **25.000,00 €** (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;
 17. Rückzahlung / Umschuldung von Darlehen an die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper oder sonstiger Darlehensgeber
 18. Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK);
 19. die Planung, Gestaltung und Ausführung von Baumaßnahmen des Kommunalunternehmens;
 20. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands und an Beamte und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
 21. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die einen Betrag im Einzelfall von **2.500,00 €** überschreiten.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Abs. 3 Nrn. 1, 3, 12 und 14 Weisungen erteilen.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort

und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ist auch der Vorstand einzuladen. Die Beratungsgegenstände sollen gemeinsam erörtert werden.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen / Organisationen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des

Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289 b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

- (3) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

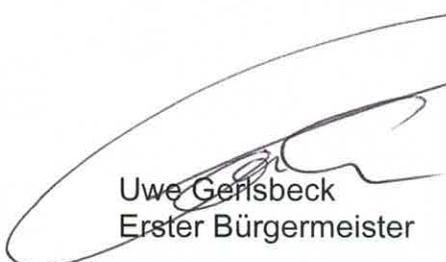
Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Danach werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung des Kommunalunternehmens zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht wird. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Das Kommunalunternehmen entstand nach Bekanntmachung der Unternehmenssatzung in der Ursprungsfassung vom 22.07.2010 am 23.07.2010.
- (2) Die Neufassung der Unternehmenssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.04.2015 außer Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, 07.06.2022




Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ wurde am 26.04.2022 beschlossen.

Die Satzung wurde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erlassen.

Die Satzung wurde in der Zeit vom 07.06.2022 bis 22.06.2022 in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf a. d. Amper zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln, angeheftet am 07.06.2022, hingewiesen.

Kirchdorf a. d. Amper, den 07.06.2022



Florian Haider
Geschäftsleiter



Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ i. d. F. der Bek. vom 07.06.2022 wurde am 18.02.2025 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Satzung wurde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erlassen.

Die Satzung wurde in der Zeit vom 25.02.2025 bis 12.03.2025 in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf a. d. Amper zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln sowie auf der Gemeinde-Homepage und der Heimat-Info-App, angeheftet / veröffentlicht am 25.02.2025, hingewiesen.

Kirchdorf a. d. Amper, den 20.02.2025



Florian Haider
Geschäftsleiter

